

INITIATIVE TSCHERNOBYL-KINDER LOHMAR e.V.

Satzung

Präambel

Nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl im Jahr 1986 gründeten Lohmarer Bürger im Jahr 1990 die „Lohmarer Elterninitiative Kinder von Tschernobyl“, die ab 1994 als Arbeitskreis INITIATIVE TSCHERNOBYL-KINDER LOHMAR auf der Grundlage der Satzung von 23.08.1994 (redaktionelle Überarbeitung vom 17.02.2005) fortgeführt wurde. Zweck des Arbeitskreises war von Beginn an die humanitäre Hilfe für Kinder und ihre Angehörigen zur Minderung der Folgeschäden der Reaktorkatastrophe, insbesondere in dem Ort Choiniki (Weißrussland), nahe Tschernobyl. Seither wurde – ausschließlich gestützt auf ehrenamtliche Mitarbeit, Geld- und Sachspenden sowie die Mithilfe der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath - eine Vielzahl von Hilfstransporten nach Choiniki, Besuche vor Ort, Unterstützung örtlicher Projekte und – als wesentliches Element der Vereinsarbeit – jährliche kostenlose Ferienfreizeiten für die Kinder aus Choiniki und Umgebung in Lohmarer Familien organisiert und durchgeführt. Der Arbeitskreis soll zukünftig durch Eintragung in das Vereinsregister als rechtsfähiger Verein fortgeführt werden. Zu diesem Zweck wird die Satzung des Arbeitskreises wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „INITIATIVE TSCHERNOBYL-KINDER LOHMAR“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die humanitäre Hilfe für Kinder und Jugendliche und ihre Angehörigen zur Minderung der Folgeschäden der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl, sowie die Förderung der Jugendhilfe und Völkerverständigung insbesondere in Choiniki (Weißrussland) und Umgebung.
- (3) Diese Ziele sollen vornehmlich durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche;
 - Sammeln von Geld- und Sachspenden;
 - Durchführung von Hilfstransporten;
 - Unterstützung örtlicher Projekte in Weißrussland;

- Förderung von Kontakten zwischen deutschen und weißrussischen Personen, Familien, Organisationen und sonstigen Gruppen;
 - Übernahme und Vermittlung von Patenschaften und sonstigen Unterstützungsleistungen für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (4) Zu sinnvoller und möglichst wirkungsvoller Hilfeleistung nutzt der Verein Informationen aus und über Weißrussland und die Kooperation mit anderen Hilfsorganisationen.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und sonstige Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit Art und Höhe solcher Auslageerstattungen durch Vorstandsbeschluss geregelt sind. Für ehrenamtlich Tätige einschließlich der Vorstandsmitglieder kann durch Vorstandsbeschluss auch eine entsprechende jährliche Aufwandspauschale festgesetzt werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Jahresbetrag der Aufwandspauschale im Einzelfall den Betrag von 100 Euro im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG überschreitet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins beantragt, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei
- Tod;
 - schriftlich erklärtem Austritt zum Jahresende;
 - Ausschluss durch den Vorstand des Vereins wegen satzungswidrigen Verhaltens oder sonstiger Schädigung des Vereins oder seines Ansehens. Dem Mitglied wird vor dem Beschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

§ 4 Beiträge und Finanzierung

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Tätigkeit des Vereins wird im Übrigen durch Spenden und sonstige Zuwendungen finanziert.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine reguläre Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand des Vereins einberufen werden.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Wochen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen sind Änderungen der Satzung oder außerordentliche Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ohne Beitragsrückstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts;
 - Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer/innen;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des neuen Vorstands (Wiederwahl ist möglich);
 - Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern/innen für maximal 2 Jahre;
 - Beschlüsse über Änderungen der Satzung.

- (2) Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift an, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden, (Geschäftsführer/in)
- Kassenführer/in,
- Schriftführer/in,
- Zwei Beisitzern/innen.

Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder durch eine/n der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Kassenführer/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Vorstandsbeschlüsse sind von dem/der Schriftführer/in zeitnah zu protokollieren und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Mitglieder bilden.
- (5) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich wahrgenommen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Auflösungsantrages einberufen wurde, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Honrath zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke und für die Jugendarbeit in der Gemeinde.

Beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung
in Lohmar am 17. Dezember 2013